

**Gemeinde Kalletal**  
Der Bürgermeister

**2. Änderung  
der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen  
für Anlagen in der Gemeinde Kalletal  
vom 12. Juli 2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) / SGV NW 2023) sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313 / SGV NRW 2127), jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung vom 11. Juli 2019 nachfolgende 2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für Anlagen in der Gemeinde Kalletal beschlossen:

**I. § 13 „Arten der Grabstätten“ erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden im Rahmen ihrer Verfügbarkeit unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnengrabstätten
  - d) Urnenkammern in Urnenstelen
  - e) anonymen Urnenreihengrabstätten
  - f) anonymen Reihengrabstätten
  - g) Rasengrabfelder
  - h) Ehrengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

**II. § 18 „Aschenbeisetzungen“ erhält folgende Fassung:**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnengrabstätten,
  - b) anonymen Urnenreihengrabstätten
  - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten,
  - d) Urnenkammern in Urnenstelen.
- (2) keine Änderung
- (3) **Neu eingefügt**  
Urnenstelen sind Grabsäulen mit übereinander angeordneten Urnenkammern.

Die Bestandteile der Grabkammern bildenden Verschlussplatten sind hinsichtlich Material / Farbe (naturbedingte Abweichungen möglich) einheitlich. Die Beschriftung der Verschlussplatten wird durch den Nutzungsberechtigten veranlasst und kann individuell gestaltet werden, wobei über Name, Geburts- und/oder Sterbedaten hinausgehende ergänzende Schriften nicht zulässig sind. Die durch die Beschriftung entstehenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

In einer Urnenkammer dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Überurnen sind zulässig.

Das Nutzungsrecht an einer Urnenkammer wird für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit, § 11 Abs. 1 Buchstabe c) verliehen.

Ist das Nutzungsrecht an einer Grabkammer abgelaufen und besteht noch ein Bestattungsrecht an einem freien Platz innerhalb dieser Grabstätte, ist die Grabkammer von Ablauf des alten Nutzungsrechts an auf eine weitere Nutzungszeit wieder zu erwerben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts bleibt hiervon unberührt.

Das Niederlegen von Gebinden und / oder sonstigem Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.

Nach Ablauf der Nutzungszeit erfolgt eine anonyme Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Aus dem bisherigen Absatz 3 wird Absatz 4.

(5) Aus dem bisherigen Absatz 4 wird Absatz 5.

III. Vorstehende Satzungsänderung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende „2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für Anlagen in der Gemeinde Kalletal“ vom 12. Juli 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW vom 02. September 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kalletal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im *Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden* - auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter [www.kalletal.de](http://www.kalletal.de) (Rubrik: Bekanntmachungen) zugänglich gemacht.

Kalletal, den 12. Juli 2019

gez. Mario Hecker  
Bürgermeister